

5. Die sonstigen Regeln sind rein kirchenrechtlicher Art.

IV. Jüdische Religionsgemeinschaft. 1. Das Land ist in Rabbinatebezirke eingetheilt; die Rabbiner werden vom Ministerium des Innern und der Justiz ernannt; ihr Gehalt wird durch Umlagen auf die Angehörigen der jüdischen Gemeinde bestritten. Für jede Gemeinde wird unter Mitwirkung des Kreisamts ein Gemeindevorstand gewählt¹⁾.

2. Die Gemeinden können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz Steuern ausschreiben, die auf ihre Angehörigen nach Verhältnis der Kommunalvermögenskapitalien umgelegt werden. Ein Staatszuschuß wird nicht gewährt.

3. Der Austritt von Juden aus dem Judenthum richtet sich nach den oben S. 141 entwickelten Regeln. Dagegen bestehen für den Fall, daß ein Jude nur aus der jüdischen Religionsgemeinschaft seines Wohnortes austritt, dagegen im Judenthum verbleiben will, besondere Vorschriften²⁾; ein derartiger jüdischer Dissident bleibt nämlich für alle Verpflichtungen seiner bisherigen Gemeinde, welche bereits zur Zeit seines Austritts dritten Personen gegenüber begründet waren, fünf Jahre lang beitragspflichtig.

Siebenter Abschnitt.

Auswärtige Angelegenheiten.

§ 79. 1. Die auswärtigen Angelegenheiten werden vom Staatsminister verwaltet.

2. Hessen besitzt das Recht, direkt mit deutschen und außerdeutschen Staaten in friedlichen Verkehr zu treten und auch Verträge mit ihnen zu schließen. Nur dürfen die Verträge den Reichsgesetzen und den vom Reiche geschlossenen Verträgen nicht widersprechen.

3. Demgemäß besitzt Hessen auch das aktive und passive Gesandtschaftsrecht. Doch macht es von dem aktiven Gesandtschaftsrecht nur gegenüber Preußen Gebrauch. Ein eigener Gesandter bei der hessischen Regierung ist nur von Preußen, ein Geschäftsträger von England bestellt; doch haben die übrigen Staaten, welche in Deutschland Gesandte bestellt haben, diese auch bei der hessischen Regierung beglaubigt.

4. Konsula kann Hessen nur in den andern deutschen Staaten bestellen; es hat von diesem Recht in Frankfurt a. M., Hamburg, Bremen und Leipzig Gebrauch gemacht. Dagegen hat Hessen über die Zulassung auswärtiger Konsula in seinem Staatsgebiete frei zu befinden, und hat deren eine größere Zahl — die meisten freilich mit dem Eig in Frankfurt a. M. — zugelassen.

1) B. v. 2. Nov. 41.

2) Gef. v. 10. Sept. 1878, den Austritt aus den israel. Religionsgemeinden betr.